

5. Sie weiß den Fehl zu sühnen nicht, so fährt sie hin zur Strafe.  
 Drum ist dem Manne es so gut, daß wenn er hin zur Malstatt geht,  
 Er in jedwedem Rechtsfall gerecht das Urtheil fälle.  
 Dann kann er unbekümmert sein, wann kommt das künftige Gericht.  
 Es weiß der arme Erdensohn nicht was er dafür erntet,
10. Wenn er nach Gabenspende nach Günst den Gang des Rechts beugt,  
 Nicht, daß der böse Feind dabei im Verborgnen steht,  
 Der in Anrechnung schreibt jedweden einz'len Umstand,  
 Was früher oder später für Fehle der Mensch beging,  
 Daß er es alle rüget, wann zum Gericht er hin kommt.
15. Nicht sollt' ein Sterblicher sonach Geschenke nehmen!  
 Wenn das himmlische Horn hallend erdröhnet,  
 Und der zum Aufbruch sich erhebt, der das Urtheil fällen  
 Und den Lohn ertheilen wird Lebenden Todten:  
 Dann erhebt sich mit ihm der Heerschaaren größte;
20. Die ist allesammt so kühn, daß niemand mit ihr kämpfen kann.  
 Dann zieht er her zur Malstatt, zu der die Marken sind beraumt,  
 Dasselbst ergethet das Gericht, von dem man immer redete:  
 Dann fahren Engel über die Marken,  
 Becken die Völker, weisen sie zur Malstatt.
25. Dann wird jeder Sterbliche von dem Staub erstehn,  
 Entled'gen sich von Hügel's Last; wird wieder seinen Leib empfahn,  
 Damit von all seinem Recht er Rede gebe,  
 Und ihm nach seinen Thaten ertheilt das Urtheil werde.  
 Wann zu Gericht der sitzt, der das Recht sprechen
30. Und den Lohn ertheilen wird Lebenden und Todten:  
 Dann steht herum im Umkreise der Engel Menge,  
 Von guten Sterblichen eine so große Schaar!

(Weber 23.)

## Zweiter Abschnitt.

c. 1150—1300.

Aus: König Ruother (c. 1170).

1. Darauf am andern Morgen ging die edle Maid  
 Zu ihres Vaters Kammer; verschoben war ihr Kleid,  
 Loß und ungebunden der goldnen Locken Pracht,  
 Bleich das schöne Antlitz, die Augen trüb und verwacht.
2. Sie warf sich ihm zu Füßen und sprach: „Es ist geschehn  
 Um deine arme Tochter! ins Elend muß ich gehn